

# Abzeichnung Bebauungsplan VII-139

für die Grundstücke  
Bismarckstraße 86-90, Sesenheimer Straße 21-26  
sowie Krumme Straße 23-25 und 26 (teilweise)  
im Bezirk Charlottenburg

Maßstab 1:1000

## Zeichenerklärung

### Festsetzungen

Art und Maß der baulichen Nutzung: Baugrundstücke, überbaubare Flächen der Baugrundstücke oder Grundflächen der baulichen Anlagen	im Kerngebiet (§ 7 BauNVO)		Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze	III
Nicht überbaubare Flächen der Baugrundstücke mit Bindungen für Bepflanzungen			Baugrenze	§ 23 der BauNVO
Verkehrsflächen: Straßenverkehrsflächen			Straßenbegrenzungslinie	
Sonstige Festsetzungen:	Mit Geh- u. Leitungsrechten zu belastende Flächen Gehrecht zu Gunsten der Allgemeinheit Leitungsrecht zu Gunsten der zuständigen Unternehmens- träger		Grenze des räumlichen Geltungsbereiches	

## Eintragungen als Vorschlag

Stellplatz mit Zahl der Ebenen		
Planunterlage		Geländehöhe, Straßenhöhe
Öffentliches Gebäude		34,5
Wohngebäude mit Durchfahrt		
Geschäfts-, Gewerbe-, Industrie- oder Lagergebäude		Grundstücksgrenze
Geschloßzahl		Eigentumsgrenze
Mauer		IV
Zaun, Hecke		Nach der Verordnung zum Schutze des Baumbestandes in Berlin geschützte Bäume

Aufgestellt: Berlin-Charlottenburg, den 25. Mai 1967

Bezirksamt Charlottenburg, Abt. Bau- und Wohnungswesen

Vermessungsamt

Stadtplanungsamt

Hartlieb

Zimmer

Amtsleiter

Amtsleiter

Grigers

Bezirksstadtrat

Der Bebauungsplan hat die Zustimmung der Bezirksverordnetenversammlung mit Beschluß vom 15. Sept. 1967 erhalten und wurde in der Zeit vom 3. Oktober bis 2. Nov. 67 öffentlich ausgelegt.

Berlin-Charlottenburg, den 3. November 1967

Bezirksamt Charlottenburg

Abt. Bau- und Wohnungswesen

Stadtplanungsamt

Zimmer

Amtsleiter

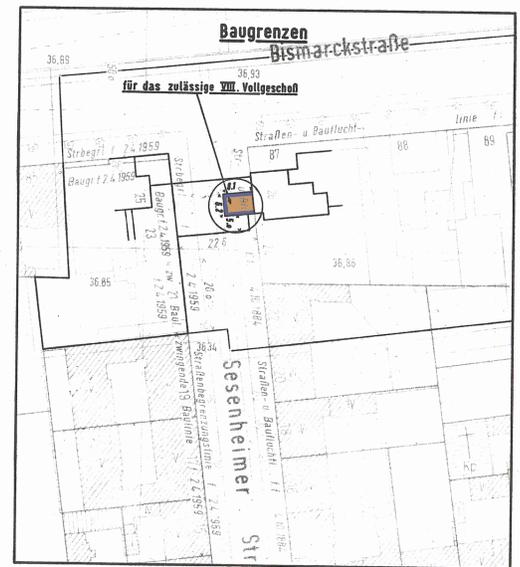
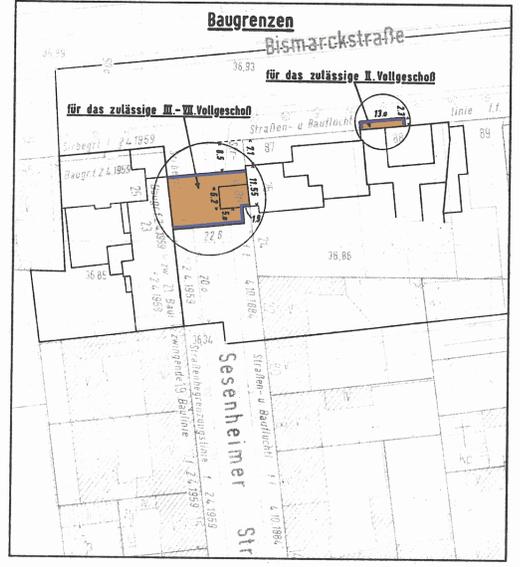
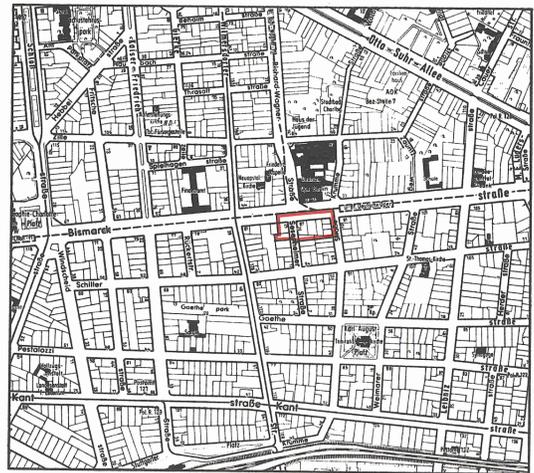
Der Bebauungsplan ist auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 34/GVBl. S. 665) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Bundesbaugesetzes vom 21. Oktober 1960 (GVBl. S. 1060) durch Verordnung vom heutigen Tage festgesetzt worden.  
Berlin, den 7. September 1966

Der Senator für Bau- u. Wohnungswesen  
Schwedler

Die Verordnung ist am 20. 9. 1968 im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin auf S. 1299 verkündet worden.

## Nebenzeichnungen

Übersichtskarte 1:10 000



- ### Planergänzungsbestimmungen
- Im Kerngebiet sind Wohnungen nach § 7 Abs. 3 der Bauutzungsverordnung vom 28. Juni 1962 allgemein zulässig.
  - Innerhalb der Fläche ABCDEFA sind unterirdische bauliche Anlagen—insbesondere auch Stellplätze—ausgeschlossen.
  - Die Einteilung des Straßenraumes ist nicht Gegenstand der Festsetzung.
  - Die nicht überbaubare Fläche des Baugrundstücks mit Bindungen für Bepflanzungen ist gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten. Die Bindungen für Bepflanzungen gelten nicht für Wege und ähnliche Einrichtungen. Werbeanlagen sind unzulässig.
  - Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes treten alle bisherigen Festsetzungen und baurechtlichen Vorschriften, die verbindliche Regelungen der in § 9 Abs. 1 des Bundesbaugesetzes bezeichneten Art enthalten, außer Kraft.

Die Festsetzungen dieses Bebauungsplanes werden durch Festsetzungen des Bebauungsplanes VII - A (Verordnung vom 9. Juli 1971 GVBl. S. 1230 - 1235 teilweise ersetzt.

Die Übereinstimmung der Abzeichnung mit dem Original des Bebauungsplans bescheinigt

1. Berlin (Charlottenburg), den 21. Nov. 1968

Bezirksamt Charlottenburg von Berlin

Abt. Bau- und Wohnungswesen  
Vermessungsamt  
*Friedrich*  
Obervermessungsrat